



**IHK Schleswig-Holstein**  
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung  
Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Finanzministerium Schleswig-Holstein  
Herrn Minister Rainer Wiegard  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner  
Wulf Hermann  
E-Mail  
[hermann@ihk-luebeck.de](mailto:hermann@ihk-luebeck.de)

Telefon  
0451 6006-100  
Fax  
0451 6006-4100

Unser Zeichen  
H/Bau

30. Mai 2006

## Vereinfachung im Umsatzsteuerbereich

Sehr geehrter Herr Wiegard,

die IHK-Organisation setzt sich schon seit Jahren für Bürokratieabbau ein. Unsere Mitgliedsunternehmen leiden im Bereich der Umsatzsteuer unter drei Regelungen, die durch einfachste gesetzliche Korrekturen beseitigt werden können. Es handelt sich um Anforderungen im Zusammenhang mit Rechnungen, die z. B. durch E-Mail elektronisch versandt werden. Der bürokratische Aufwand in den Unternehmen ist enorm. Wir bitten Sie, sich im Rahmen der bestehenden Anstrengungen zum Bürokratieabbau oder einem anderen Gesetzgebungsverfahren für folgende drei Änderungen einzusetzen:

### 1. Fax-Rechnungen

Die Übermittlung einer Rechnung per Telefax, die gerade von KMUs massenhaft genutzt wird, stellt nach Ansicht des BMF eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung dar, die zum Vorsteuerabzug nur berechtigen soll, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Erstellung, Übersendung und Archivierung solch einer Signatur ist aber derart aufwändig, dass sie insbesondere von Klein- und mittelständischen Unternehmen aus logistischen und finanziellen Gründen nicht verwendet werden kann. Dies hat auch das BMF erkannt und in R 184a Abs. 5 Satz 3 UStR eine Übermittlung von Standard-Telefax an Standard-Telefax für zulässig erklärt.

Da aber weder für Sender noch Empfänger in der Praxis erkennbar ist, ob es sich beim jeweils anderen Faxgerät um ein Standard- oder ein PC-Fax handelt, bewegen sich die Unternehmen bei Faxübertragungen in einer Grauzone. Diese sollte dadurch entschärft werden, dass bei einer Rechnungsübermittlung per Telefax jegliche Übertragungsart durch Änderung des § 14 Abs. 3 UStG anerkannt wird.

...

**IHK Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck**

Federführung Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte  
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | 23554 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck  
Telefon: (0451) 6006-100 | Fax: (0451) 6006-4100 | E-Mail: [hermann@ihk-luebeck.de](mailto:hermann@ihk-luebeck.de) | Internet: [www.ihk-schleswig-holstein.de](http://www.ihk-schleswig-holstein.de)

## 2. Online-Fahrausweise

In der Praxis werden in großem Umfange Waren und Dienstleistungen im Internet erworben. In nahezu allen Fällen erhalten die Auftraggeber ihre Rechnung elektronisch, vielfach als pdf-Datei als Anhang an eine E-Mail. Auch diese Rechnungen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung elektronische Rechnungen dar, die einer qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen. Aus Praktikabilitätsgründen sieht auch hier die Finanzverwaltung in R 184a Abs. 5 Satz 7 UStR (nur) für Online-Fahrausweise, zu denen auch im Internet gebuchte Flüge gehören, vor, dass insbesondere ein reiner E-Mail-Versand ausreichend ist, wenn die Rechnung per Kreditkarte bezahlt wird. Warum dies bei einer Einzugsermächtigung nicht zulässig sein soll, ist nicht erkennbar. Auch bei einem Kreditkarteneinsatz kann der „Überweisung“ nachträglich widersprochen werden. Bei der Sonderregelung für Online-Fahrausweise sollte deshalb auf die Anforderung einer bestimmten Zahlungsart verzichtet werden. Zur Umsetzung bietet sich eine an die UStR angelehnte Ergänzung des § 34 UStDV an.

## 3. Sammelrechnung

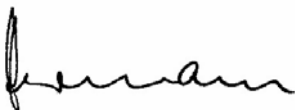
Insbesondere mittelständische und größere Unternehmen können, wenn zwischen ihnen viele Rechnungen geschrieben werden, von einer vereinfachten Rechnungsübermittlung Gebrauch machen. Hierfür müssen sie Ihre Computersysteme aufeinander abstimmen und können dann nur die Rechnungsrohdaten elektronisch übermitteln (elektronischer Datenaustausch – EDI). Voraussetzung dabei ist jedoch, dass durch ein spezielles Verfahren sicher gestellt wird, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet wird. Damit wird gleichzeitig auch eine Vorsteuererschleichung unmöglich.

Trotz dieser Sicherheitsmechanismen verlangt der Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG zusätzlich eine Rechnung auf Papier oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur (sog. Sammelabrechnung). Auf die Voraussetzung dieser Sammelrechnung sollte gänzlich verzichtet werden. Sie bedeutet für die Unternehmen lediglich ein Mehr an bürokratischem Aufwand, ohne dass das Umsatzsteueraufkommen hierdurch zusätzlich abgesichert wird.

Aus diesen Gründen möchten wir eine Änderung der angesprochenen gesetzlichen Regelungen anregen und Sie bitten, sich dafür einzusetzen.

Der DIHK hat sich ebenfalls auf Bundesebene für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Wulf Hermann